

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 28.06.2019 beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr umfasst die Ferien und sonstigen Schließungszeiten der Kindertagesstätten.

Die Gemeinde Ostrhauderfehn behält sich vor, über die Erhebung von Benutzungsgebühren in besonderen Fällen, die nicht von der Gemeinde Ostrhauderfehn als Träger zu vertreten sind, einen Beschluss zu fassen.

Die Zuständigkeit für die Fassung des Beschlusses wird auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Ostrhauderfehn, den 18.06.2020

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister
Günter Harders